



AKTUELLE RECHTSPRECHUNG ZU § 5 WAFFG (TEIL III UND SCHLUSS)

# Jagdscheinentzug droht - was tun?

*Für die Feststellung der waffenrechtliche Unzuverlässigkeit nach § 5 WaffG ist nicht die Art des Deliktes, sondern allein das entsprechende Strafmaß maßgebend. Nachfolgend werden Handlungsalternativen bei einem drohenden Jagdscheinentzug aufgezeigt.*

*AUTOR: Maik Hieke, Rechtsanwalt in Lüneburg*



**W**ie schnell die Adlerraugen der unteren Jagdbehörde einen Waffen- und Jagdscheinbesitzer ins Visier nehmen, fixieren und ergreifen können, wie schnell bereits bei kleinsten Regelüberschreitungen oder dem Besuch falscher Veranstaltungen Waffenbesitzkarte und Jagdschein in (Entzugs-)Gefahr geraten können und Rechtsrat notwendig wird, zeigt der Überblick über die aktuelle Rechtsprechung in den beiden letzten Ausgaben (NJ 21/2014, Seite 30, und NJ 22/2014, Seite 20). Die hieraus abzuleitende Tendenz ist eindeutig und verspricht auch künftig nichts Gutes:

Vom Jäger wird nicht nur der Einsatz erheblicher Finanzmittel, Zeit und Energie für seine Leidenschaft und eine auch oder vor allem dem Gemeinwohlinteresse dienende Bestandsregulierung und Hege des Wildes verlangt, der Jäger soll darüber hinaus zur Wahrnehmung dieser freiwilligen Aufgabe scheinbar zugleich ein unfehlbarer Vorzeigemensch, das Idealbild eines braven Bundesbürgers, sein. Weil diese gesetzlichen Anforderungen nur allzu oft an der Realität vorbei gehen und bereits eine falsche Steuererklärung oder ein Glas Bier bei einer Gesellschaftsjagd, bald wohl

Foto: Wildmeister Jens Krüger



Von einem Jäger wird nicht nur eine dem Gemeinwohlinteresse dienende Bestandsregulierung und Hege des Wildes verlangt. Ein Jäger soll zugleich auch das „Idealbild eines braven Bundesbürgers“ verkörpern.

generell der Genuss von Alkohol (NJ 22/2014, Seite 10), bei Jägern die waffenrechtliche Zuverlässigkeit in Frage stellen können, Gesetzesänderungen mit jedem Wechsel der Regierung anstehen und zur weiteren Verunsicherung beitragen, ist oftmals guter (Rechts-)Rat teuer. Da aber in aller Regel mit einem Jagdschein gerade nicht nur ein anerkanntes Bedürfnis zum Waffenbesitz einhergeht, sondern dieser vielmehr Ausdruck einer persönlichen Passion, einer besonderen Haltung zu Tier und Umwelt ist und mit der Jagdausübung auch Brauchtumpflege und soziale Bindungen nicht unbeachtet bleiben können, wird der um den Jagdschein bangende Grünrock zumeist alle Möglichkeiten ausschöpfen und auch dieses finanzielle Opfer erbringen – und so zumeist der am Ende oftmals unvermeidlichen Jagdscheinabgabe noch gutes Geld durch Prozess- und Anwaltskosten hinterherwerfen.

### Hinweis auf die Konsequenzen

Die Chancen, einen behördlichen Bescheid zum Widerruf der Waffenbesitzkarte und zum Jagdscheinentzug gerichtlich erfolgreich anzufechten, sind oftmals äußerst gering, lassen sich mitunter nur auf formelle und nicht inhaltliche Fehler der Behörde stützen und haben nicht selten nur bei Annahme der Voraussetzungen nach § 5 Abs. 2 WaffG überhaupt Sinn, insbesondere bei einer noch nicht gefestigten Rechtsprechung zu § 5 Abs. 2 Nr. 2 WaffG. Als erste Erkenntnis aus der aktuellen Rechtsprechungsübersicht lässt sich daher zunächst die kaum überraschende Erkenntnis gewinnen, dass eine verwaltungsgerichtliche Auseinandersetzung unbedingt vermieden werden sollte. Es muss vielmehr bereits im Vorfeld darauf hingewirkt werden, dass die Voraussetzungen des § 5 WaffG gar nicht erst erfüllt werden und die Untere Jagdbehörde zur Prüfung der Zuverlässigkeit nicht angehalten wird. Insbesondere bei etwaigen Strafverfahren, die zumeist auch nicht unerwartet auf Betroffene zukommen, sondern zahlreiche Einfallsreue zur Beeinflussung des Verfahrensausgangs bieten, aber auch bei Ordnungswidrigkeiten gilt es daher, als erstes den eigenen Rechtsanwalt vom Jagdscheinbesitz zu unterrichten und auf die möglichen Konsequenzen bei einer Verurteilung hinzuweisen. Nur dann kann dieser auch die Prozessstrategie hieran ausrichten. Der Besitz eines Jagdscheines ist noch immer die Ausnahme und nicht die Regel und Nachfragen hierzu sind daher nicht selbstverständlich. Neben einer generellen Hinwirkung auf eine Einstellung des Verfahrens – die jedoch gerade in Hinblick auf § 5 Abs. 2 Nr. 5 WaffG oder Abs. 1 Nr. 2 a) WaffG nicht zwingend vor einem WBK-Widerruf schützen muss, da aus einer Einstellung nicht zugleich auch eine günstige Zukunftsprognose abzuleiten ist – werden hier insbesondere alle Strafmilderungsgründe auch unter finanziellen Einbußen auszuschöpfen sein. Es muss der Versuch unternommen werden, eine vorsätzliche Begehung

Foto: NJ



Die Verwaltungsbehörde wird bei einer waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit dem Betroffenen auferlegen, Waffen und Munition an einen Dritten abzugeben oder sie unbrauchbar machen zu lassen.

zu widerlegen, um zumindest aus dem Tatbestand des § 5 Abs. 1 Nr. 1 WaffG herauszufallen.

Ist sodann erst einmal das Urteil bestandskräftig und kann auch nicht mehr durch Rechtsmittel angegriffen werden, wird hiervon durch Gericht, Staatsanwaltschaft oder Ermittlungsbehörde der zuständigen Verwaltungsbehörde Mitteilung gegeben werden. Sollte diese sodann vom Vorliegen der Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 WaffG ausgehen, wird in der Regel der Betroffene hierüber informiert und dieser mit einem entsprechenden Schreiben auf Grundlage von § 4 Abs. 3 WaffG angeschrieben werden. In Betracht kommt aber durchaus auch im Ausnahmefall eine sofortige Sicherstellung der Waffen mittels richterlicher Durchsuchungsanordnung, wenn zu befürchten ist, dass der Betroffene die eingeräumte Frist dazu nutzen könnte, die Waffen dem späteren Zugriff der Behörde zu entziehen.

Der Regelfall des § 4 Abs. 3 WaffG sieht dagegen vor: „Die zuständige Behörde hat die Inhaber von waffenrechtlichen Erlaubnissen in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren, erneut auf ihre Zuverlässigkeit und ihre persönliche Eignung zu prüfen...“, sodass der Betroffene nicht allzu lang nach einer Verurteilung, aber mitunter auch Verfahrenseinstellung, mit einem entsprechenden Schreiben rechnen muss und sein Handeln bereits darauf abstellen sollte. Eine Frist für ihr Tätigwerden hat die Behörde hingegen nicht zu beachten, sodass diese auch nach Jahren noch auf den Betroffenen zukommen kann. Inhaltlich könnte ein solches Behördenschreiben nach einer Verurteilung dabei wie folgt lauten:

„Sehr geehrter Herr Gamsbart, Sie besitzen vier Langwaffen, die in die Waffenbesitzkarte Nr. 09/11 eingetragen

sind. Bei einer Überprüfung gem. § 4 Abs. 3 WaffG wurde nun nach Auskunft des Bundeszentralregisters festgestellt, dass Sie im Jahr 2014 wegen Trunkenheitsfahrt in Tateinheit mit Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr verurteilt wurden. ... Wir werden daher Ihre Waffenbesitzkarte Nr. 09/11 widerrufen und Ihren Jagdschein Nr. 310/1989 einziehen. Nach § 45 Abs. 2 WaffG ist eine Erlaubnis nach dem Waffenrecht zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die bei einer Antragsstellung zu Versagung geführt hätten. Gemäß § 18 BJagdG ist der Jagdschein für ungültig zu erklären und einzuziehen, wenn Tatsachen bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass Personen die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen.“

### Strafmaß, nicht Art des Deliktes entscheidend

Es wird sodann dem durch dieses Schreiben nicht mehr überraschten, mitunter bereits beratenen Waffenbesitzer die Möglichkeit gegeben, zu den im Schreiben erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen und hierdurch möglicherweise den Er- -->





lass eines Verwaltungsaktes zu verhindern. Dabei wird sich jedoch die Behörde trotz aller z. T. auch innovativen Einwendungen und Erklärungen nur in begründeten Ausnahmefällen von ihrer Entscheidung abbringen lassen. Insbesondere die oft zu hörende Einwendung, die Verurteilung sei doch aufgrund eines Vermögensdelikts erfolgt und habe mir der Jagd und Waffen nicht zu tun, greift nicht. Es ist längst anerkannt, dass maßgebend allein das entsprechende Strafmaß, nicht die Art des Delikts ist, wie auch die Rechtsprechungsübersicht nochmals aufgezeigt hat. Die Verwaltungsbehörde wird dem Betroffenen des Weiteren mit diesem Schreiben die Möglichkeit einräumen, zum einen die Abgabe der Waffen und Munition an einen Dritten zu bewirken oder diese unbrauchbar zu machen, zudem die Waffenbesitzkarte zum Austrag bei der Behörde vorzulegen und diese Erlaubnisurkunde zurückzugeben.

Zum anderen wird die untere Jagdbehörde dazu auffordern, den Jagdschein freiwillig abzugeben und mitunter eine Verzichtserklärung zu unterzeichnen. Dies kann insbesondere bei einem eindeutigen Vorliegen der Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 WaffG angezeigt sein. Hier können mitunter auf den Erlass eines Bescheides verzichtet und damit eventuell Kosten gespart werden. Ergeht jedoch kein kostenpflichtiger Bescheid, kann ein solcher in der Folge auch nicht gerichtlich überprüft und insbesondere im Rahmen des § 5 Abs. 2 WaffG das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes geltend gemacht werden.

„Jagdscheintourismus“ als Alternative?

Spätestens nach Einräumung der Frist zur Stellungnahme sollte durch den Adressaten über Alternativen nachgedacht und diese zugleich neben einer außergerichtlichen und gerichtlichen Auseinandersetzung umgesetzt werden, insbesondere wenn den Erfolgsaussichten eines Vorgehens gegen den Bescheid nur geringe Erfolgchancen eingeräumt werden. Als zweiter Rat soll an dieser Stelle die Möglichkeit in den Raum gestellt werden, von der grenzlosen Freiheit innerhalb der europäischen Union Gebrauch zu machen und über den Erwerb einer ausländischen Jagdkarte im Falle eines be-

vorstehenden Jagdscheinentzugs in Deutschland nachzudenken. Wenn in den Zeitungen oftmals vom sog. Führerscheintourismus zur Umgehung einer heimischen MPU die Rede ist, so kann ein solches durchaus auch beim Jagdschein angedacht werden. Insbesondere zu einem Zeitpunkt, wo der eigene Jagdschein nach gar nicht eingezogen oder freiwillig zurückgegeben wurde, sondern die Behörde ein solches erst in Aussicht stellt und noch Zeit zur Stellungnahme einräumt, wird in der Regel der Erwerb eines Jahresjagdscheins im europäischen Ausland problemlos möglich sein. Hierzu reicht oftmals die Vorlage der heimischen Jagdkarte bei sofortiger Aushändigung des Berechtigungsscheins, ohne dass nochmals durch die Behörde vor Ort ein Führungszeugnis angefordert wird. Doch auch hier lohnt sich etwa das Vergleichen der gesetzlichen Regelungen, kommt mitunter die Erteilung auch bei bereits eingezogenem Jagdschein in Deutschland in Betracht. So wird z. B. in Österreich, Bundesland Salzburg, als Nachweis der jagdlichen Eignung auch eine in der Bundesrepublik Deutschland bestandene Jagdprüfung als gleichwertig betrachtet. Die Jagdkarte ist nur dann nicht zu erteilen oder zu verlängern, wenn eine bisherige Jahresjagdkarte in einem anderen österreichischen Bundesland (nicht Staat) entzogen worden ist oder Verweigerungsgründe nach § 44 Abs. 1 des Salzburger Jagdgesetzes vorliegen, die bedeutend liberaler als in Deutschland sind.

Nutzt diese Jagdkarte auch zu Hause etwas? Hier lässt sich ebenfalls keine allgemeine Aussage treffen, sondern ist jeder Einzelfall und das jeweilige Bundesland, in dem der Wohnsitz liegt, gesondert zu betrachten. Fordern einige Bundesländer in der Verwaltungspraxis auch bei der Lösung von Tageskarten von deutschen Staatsangehörigen mit ausländischen Jagdschein mitunter ein Führungszeugnis zur Kontrolle der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit ein, reicht es nach

Foto: Naturfoto Schilling



Selbst bei einer Ordnungswidrigkeit sollte der Rechtsbeistand über den Besitz des Jagdscheins informiert und auf mögliche Konsequenzen bei einer Verurteilung hingewiesen werden.

Bereits eine falsche Steuererklärung oder ein Glas Bier bei einer Gesellschaftsjagd können bei einem Jäger die waffenrechtliche Zuverlässigkeit in Frage stellen.

---

Auskunft anderer Behörden aus, dass der Gast die ausländische Jagdkarte und eine Einladung eines örtlichen Jägers zur Jagd vorlegen kann. Jedenfalls sollten in der Regel zumindest Jagdhundeführer mit einem gültigen (europäischen) Jagdschein bei Brauchbarkeitsprüfungen keine Probleme haben und auch als Hundeführer bei Gesellschaftsjagden mitunter Vorteile gegenüber Personen ohne Jagdschein genießen, was wiederum in jeden Einzelfall zu prüfen sein wird. Und schließlich steht die unbeschränkte Jagdmöglichkeit schließlich zumindest in dem (Nachbar-) Land offen, in dem die Karte gelöst wurde, was vor allem für Grenzbewohner eine Alternative sein kann, wenn die untere Jagdbehörde auch bei Vorlage des ausländischen Jagdscheins die Ausstellung von Gastkarten verweigert.

### **Kosten-Nutzen-Risiko bei Prüfung auf Rechtmäßigkeit**

Ist schließlich nach Anhörung ein Bescheid durch die Behörde ergangen und soll dieser nunmehr auf seine Rechtmäßigkeit hin überprüft werden, ist das eingangs angeführte Kosten-Nutzen-Risiko abzuwägen. Bei Annahme des Regelstreitwertes von 5000 Euro (zuzüglich 750 € je weiterer Waffe) bei Entzug einer WBK und 8000 Euro für den drohenden Jagdscheinverlust beläuft sich der Streitwert im geschilderten Fall bei vier Langwaffen bereits auf 15 250 Euro. Sodann belaufen sich die eigenen außergerichtlichen Rechtsverfolgungskosten auf etwa 1000 Euro, die gerichtlichen Anwaltskosten auf rund 1500 Euro und es fallen Gerichtskosten von 879 Euro an. Ein Verfahren zunächst im einstweiligen Rechtsschutz wegen der regelmäßigen Anordnung einer sofortigen Vollziehbarkeit für einen Widerruf der WBK und eines Entzuges des Jagdscheins und sodann ein sich hieran möglicherweise anschließendes Hauptsacheverfahren – möglicherweise über mehrere Instanzen – führen schnell zu einem Gesamtprozesskostenrisiko von weit über 10 000 Euro, was für viele Betroffene nur bei einer bestehenden Rechtsschutzversicherung tragbar erscheinen dürfte. Zudem ist bei der Abwägung der Hinnahme des Bescheides oder einer rechtlichen Überprüfung desselben auch zu beachten, dass ein gerichtliches Verfahren nicht nur den Verwaltungsakt bestätigen oder diesen aufheben, sondern durchaus diese auch nachteilig abändern kann. Ein prozessuales Vorgehen will also überlegt sein. Es ist also eine entsprechende Beratung erforderlich, obwohl das Gesetz für ein gerichtliches Verwaltungsverfahren nicht zwingend einen Rechtsbeistand vorsieht. Wie im Fall 2 im Teil 2 dieser Serie beschrieben (VG Münster, Urteil vom 9. 9. 2014, Az.: 1 K 2949/ 13), erscheint insbesondere eine Abgrenzung zwischen einem gröblichen Verstoß nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 WaffG und dem Verstoß nach § 5 Abs. 1 Nr. 2b WaffG nicht immer zweifelsfrei möglich und kann sich in gesetzlichen Ausnahmefällen die Annahme einer Regelunzuverlässigkeit hin zu einer absoluten Unzuverlässigkeit verschlechtern. Bei der Annahme einer Unzuverlässigkeit nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 WaffG durch die Behörde können in der Regel wohl nur formelle Fehler, die fehlende Anhörung des Betroffenen oder fehlende Belehrungen eine mögliche Rechtswidrigkeit des Bescheides bewirken. Jedoch können diese Fehler durch die Behörde jederzeit behoben werden. Wenn hier also seit dem Eintritt der Rechtskraft der (letzten) Verurteilung zehn Jahre noch nicht verstrichen sind und eine

waffenrechtliche absolute Unzuverlässigkeit unwiderlegbar vermutet wird, muss daher von einer Rechtsverfolgung abgeraten werden. Nach einhelliger Rechtsprechung ist nach der gesetzgeberischen Entscheidung die Verurteilung zu einer einjährigen Freiheitsstrafe von einem solchen Gewicht, „dass das Vertrauen in die Zuverlässigkeit im Umgang mit Waffen für die Dauer der Zehnjahresfrist als nicht wiederherstellbar angesehen“ und diese Entscheidung auch als verfassungskonform betrachtet wird (BVerwG, Urteil vom 16. 5. 2007). In diesem Zusammenhang kann die Behörde nach gefestigter Rechtsprechung zudem grundsätzlich von der Richtigkeit der rechtskräftigen Verurteilung, insbesondere der sie tragenden tatsächlichen Feststellungen ausgehen, soweit nicht ausnahmsweise für sie ohne weiteres erkennbar ist, dass die Verurteilung auf einem Irrtum beruht oder sie ausnahmsweise in der Lage ist, den Vorfall besser als die Strafverfolgungsorgane aufzuklären, was de facto wohl nie vorkommen dürfte. Wenn auch nur in wenigen Ausnahmefällen annehmbar, erscheint zumindest im Fall des § 5 Abs. 1 Nr. 2 WaffG eine Widerlegung der negativen Zukunftsprognose – die bereits bei einmaligen Verstoß bejaht werden kann – möglich und müssen hier insbesondere auch positive Entwicklungen beim Betroffenen im Nachgang bei neuer Beantragung einer WBK berücksichtigt werden. Bereits vom Gesetz vorgesehen ist hingegen nach § 5 Abs. 2 WaffG, dass die Regelvermutung im Einzelfall widerlegt werden kann. Die dabei in den meisten Entscheidungen angeführte Floskel hierzu lautet: „Die Regelvermutung des § 5 Abs. 2 WaffG ist ausgeräumt, wenn die Umstände der abgeurteilten Tat die Verfehlungen in einem derart milden Licht erscheinen lassen, dass die regelmäßig begründete Annahme eines Zuverlässigkeitsmangels nicht gerechtfertigt ist; dabei ist die Schwere der konkreten Verfehlung zu würdigen sowie die Persönlichkeit des Betroffenen, wie sie in seinem Verhalten zum Ausdruck kommt“ (vgl. etwa BVerwG Urteil vom 13. 12. 1994), was für jeden Einzelfall separat zu prüfen sein wird und sich nur aus dem Zusammentreffen verschiedenen Ausnahmestände ergeben kann. Dabei sind weniger positive Ausnahmefälle als vielmehr die verallgemeinerungsfähigen Fallbeispiele heranzuziehen, die für eine Widerlegung der Regelvermutung nach der Rechtsprechung gerade nicht ausreichend sind. Ob dem Mandanten aufgrund bestehender Erfolgsaussichten sodann zu einer gerichtlichen Überprüfung des Bescheides anwaltlich geraten wird und ein solcher Ausnahmefall nach § 5 Abs. 2 WaffG dargelegt werden kann, wird ohne Rechtsschutzversicherung im Hinblick auf die aktuelle Rechtsprechung wohl ebenso ein Ausnahmefall bleiben. ●●